

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 9a BV 14/91

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Hessen,
Frankfurt am Main, Adickesallee 36,

Beklagter, Antragsgegner und Beschwerdegegner.

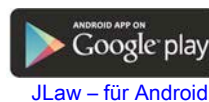
Der 9a Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Mai 1991 durch Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t, Richter Dr. W u l f h o r s t und Richterin J a e g e r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht Prozeßkostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwalt U. , L. , als Prozeßbevollmächtigten beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision durch das Hessische Landessozialgericht im Urteil vom 6. November 1990 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Prozeßkostenhilfe kann dem Kläger schon deshalb nicht gewährt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung, seine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision, keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz -SGG- iVm § 114 Satz 1 Zivilprozeßordnung).

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 160 SGG) ist unzulässig; denn sie entspricht nicht der in § 160a Abs 2 Satz 3 SGG vorgeschriebenen Form.

Der Kläger hat mit der Beschwerde keinen der Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 SGG formgerecht dargetan. Der von ihm behauptete Verfahrensmangel, daß das Landessozialgericht verschiedene Zeugen hätte vernehmen müssen, dies aber unterlassen hat, vermag die Revision deshalb nicht zu eröffnen, weil der Kläger sich nicht auf einen entsprechenden Beweisantrag berufen kann, den er in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht gestellt und den das Gericht ohne hinreichende Begründung übergangen haben müßte (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 iVm § 103 SGG). Was der Kläger im übrigen zur Begründung der Beschwerde vorträgt, bezieht sich auf die Beweiswürdigung. Wegen eines Rechtsfehlers in der Beweiswürdigung kann aber die Revision nicht zugelassen werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 iVm § 128 Abs 1 Satz 1 SGG).

Die mithin unzulässige Beschwerde muß entsprechend § 169 SGG mit der Kostenfolge aus § 193 SGG verworfen werden.

